

Bereich: Fachbereich Bau

Aktenzeichen: 2017-00832

Datum: 12.05.2017

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ja	Nein	Enth.	Bemerkung
Kreisausschuss	31.05.2017				
Kreistag	21.06.2017				

Beratungsgegenstand (Bezeichnung):

Direktvergabe ÖSPV an die NJL GmbH

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, die in seine Zuständigkeit als Aufgabenträger gemäß § 1 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 1 ÖPNVG LSA fallenden und im diesbezüglichen Konzept angegebenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zur Durchführung des öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs (ÖSPV) werden im Wege der Direktvergabe nach Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) 1370/2007 durch Abschluss eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages (öDA) mit Wirkung ab dem 01.03.2019 für eine Laufzeit bis zum 28.02.2029 an die kreiseigene Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH vergeben. Der Landrat wird mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt.

Dr. Burchhardt

Sachverhalt (Begründung):

Der Straßenpersonennahverkehr im Sinne von § 2 Abs. 3 ÖPNVG LSA (ÖSPV) ist gemäß § 1 Abs. 1 ÖPNVG LSA eine Aufgabe der Daseinsvorsorge und gemäß § 1 Abs. 2 ÖPNVG LSA eine Pflichtaufgabe des Landkreises im eigenen Wirkungskreis. Der Landkreis ist Aufgabenträger im Straßenpersonennahverkehr gemäß § 4 Abs. 1 ÖPNVG LSA. Damit ist er im Kreisgebiet für die Planung, Organisation und Ausgestaltung sowie Finanzierung des ÖSPV zuständig.

In Vorbereitung der durch die Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH (NJL) beantragten Erteilung der Linienverkehrsgenehmigungen für den Zeitraum bis zum 28.02.2019 hat der Kreistag zuletzt mit Beschluss der Vorlage 01/243/10 B am 24.11.2010 einer Direktvergabe der damit verbundenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen an die kreiseigene NJL nach Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) 1370/2007 durch Abschluss eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages (öDA) zugestimmt.

Die Entscheidung des Landkreises als Aufgabenträger über eine erneute Direktvergabe an die kreiseigene NJL dient der Vorbereitung einer Antragstellung der NJL auf Erteilung der Linienverkehrsgenehmigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) mit Wirkung ab dem 01.03.2019 für eine Laufzeit bis zum 28.02.2029 durch den Landkreis als zuständige Behörde.

Mit Wirkung vom 01.01.2013 wurden die Regelungen aus der Verordnung (EG) 1370/2007 im Rahmen der Änderung des PBefG auch in das deutsche Recht übernommen. Damit beinhaltet das PBefG auch die entsprechenden Vergabevorschriften, an die der Landkreis als Aufgabenträger und als zuständige Behörde für die Erteilung der Linienverkehrsgenehmigungen gebunden ist.

Demnach haben die für die Durchführung des ÖSPV zuständigen Aufgabenträger ein in ihrem Ermessen liegendes Wahlrecht, eine durch den Aufgabenträger mitzufinanzierende Durchführung des ÖSPV (gemeinwirtschaftliche Verpflichtung) als öDA gem. § 8a PBefG entweder im Rahmen eines wettbewerblichen Vergabeverfahrens (europaweite Ausschreibung) nach Artikel 5 Abs. 3 Verordnung (EG) 1370/2007 zu vergeben oder in Form der Direktvergabe nach Artikel 5 Abs. 2 Verordnung (EG) 1370/2007 an einen Betreiber zu vergeben, der die Voraussetzungen nach Artikel 5 Abs. 2 Verordnung (EG) 1370/2007 erfüllt.

Die NJL ist durch den Landkreis als Aufgabenträger bereits bis zum 28.02.2019 durch öDA mit der Durchführung des ÖSPV als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung beauftragt und erfüllt damit bereits alle Voraussetzungen für einen sogenannten internen Betreiber.

Durch den zuständigen Aufgabenträger ist sicherzustellen, dass ein Jahr vor der Direktvergabe eine Veröffentlichung der Direktvergabeabsicht im Amtsblatt der Europäischen Union nach Artikel 7 Abs. 2 Verordnung (EG) 1370/2007 (Vorabbekanntmachung) erfolgt. Da die Umsetzung der Direktvergabe durch Abschluss des öDA unter Beachtung der Fristen für das Verfahren zur Neuerteilung der Linienverkehrsgenehmigungen nach dem PBefG bis spätestens 01.09.2018 erfolgen muss, hat die Vorabbekanntmachung bis spätestens 01.09.2017 zu erfolgen. Das in der Anlage beigefügte Konzept dient der Angabe des Leistungsumfanges durch den Aufgabenträger zur Vorabbekanntmachung.

Soweit gemäß § 12 Abs. 6 PBefG durch interessierte Verkehrsunternehmen nicht spätestens 3 Monate nach der Vorabbekanntmachung ein vorrangig zu berücksichtigender Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für einen durch den Aufgabenträger nicht mitzufinanzierenden (eigenwirtschaftlichen) ÖSPV gestellt wird, der die Vorgaben des Vergabekonzeptes erfüllt,

gilt die Mitfinanzierungsbedürftigkeit durch den Aufgabenträger als gegeben, womit eine Direktvergabe nach Artikel 5 Abs. 2 Verordnung (EG) 1370/2007 erfolgen kann.

Wesentliche Gründe für die Empfehlung zur erneuten Wahl der Direktvergabe nach Artikel 5 Abs. 2 Verordnung (EG) 1370/2007 sind, dass die NJL den ÖSPV bisher immer bei guter Bedienungsqualität mit geringstmöglichem Finanzierungsaufwand für den Landkreis als Aufgabenträger durchgeführt hat.

Innerhalb des ÖSPV-Versorgungsgebietes der NJL verfügen ihre Mitarbeiter über eine hohe Kompetenz in allen Fragen der Durchführung des ÖSPV. Auch konnte die NJL auf dieser Basis innerhalb des Verkehrsverbundes marego die Fahrgastzahlen und damit die Einnahmen bei den Jedermann-Fahrgästen erhöhen. Auf die spezifischen Anforderungen der Schülerbeförderung hat die NJL immer mit hoher Flexibilität reagiert. Die Schülerbeförderung wurde durch die NJL effizient und weitgehend ohne Probleme durchgeführt.

Die NJL als kreiseigenes Verkehrsunternehmen übernimmt sowohl im Bereich der Organisation des Linienverkehrs als auch hinsichtlich der darin integrierten Schülerbeförderung viele Aufgaben, die den Landkreis entlasten.

Die NJL verfügt über alle Voraussetzungen, um für die Nutzer auch zukünftig ein finanzierbares ÖSPV-Angebot bei guter Bedienungsqualität sicherstellen zu können.

Als kreiseigenes Verkehrsunternehmen ermöglicht die NJL eine besonders enge und konstruktive Zusammenarbeit mit dem Landkreis, so dass auf Probleme bei der Durchführung des ÖSPV immer mit hoher Flexibilität reagiert werden kann.

Der wichtigste Grund ist jedoch, dass die Direktvergabe nach Artikel 5 Abs. 2 Verordnung (EG) 1370/2007 die größtmögliche Sicherheit für die Wiedererteilung der noch bis zum 28.02.2019 geltenden Linienverkehrsgenehmigungen ab dem 01.03.2019 bietet, ohne die der NJL ihre Existenzgrundlage entzogen würde. Dies hätte auch erhebliche negative Auswirkungen auf den Landkreis als alleinigen Eigentümer der NJL. Es ist deshalb gängige Praxis, dass Landkreise und kreisfreie Städte als Aufgabenträger nahezu immer die Direktvergabe nach Artikel 5 Abs. 2 Verordnung (EG) 1370/2007 wählen, wenn sie alleiniger Eigentümer eines Verkehrsunternehmens sind.

Soweit der Kreistag einer Direktvergabe nach Artikel 5 Abs. 2 Verordnung (EG) 1370/2007 zustimmt und innerhalb der Frist von 3 Monaten nach der Vorabbekanntmachung durch interessierte Verkehrsunternehmen kein Antrag auf eigenwirtschaftliche Durchführung des ÖSPV eingeht, wird ein öDA mit Wirkung ab dem 01.03.2019 für eine Laufzeit bis zum 28.02.2029 in Abstimmung mit der NJL erstellt und dem Kreistag zum Beschluss vorgelegt. Der Abschluss des öDA mit der NJL muss spätestens bis zum 01.09.2018 erfolgen, um die Fristen für das anschließende Verfahren zur erneuten Erteilung der Linienverkehrsgenehmigungen einzuhalten.

Anlagen:

Konzept der Direktvergabe nach Artikel 5 Abs. 2 Verordnung (EG) 1370/2007

Nachweis der haushaltsrechtlichen Ermächtigung erforderlich: ja nein

Buchungsstelle(n)/Bezeichnung:	/
Planansatz:	
abzüglich Bedarf für das laufende Haushaltsjahr:	
= überplanmäßig <input type="checkbox"/> außerplanmäßig <input type="checkbox"/>	
= Aufwand <input type="checkbox"/> Auszahlung <input type="checkbox"/>	
Deckung durch Mehrertrag <input type="checkbox"/> Mehreinzahlung <input type="checkbox"/> bei	
Deckung durch Minderaufwand <input type="checkbox"/> Minderauszahlung <input type="checkbox"/> bei	

Prüfvermerk durch Fachbereich Finanzen:
(nur für üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen)